

Datenschutzerklärung für Antragsverfahren nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen sowie sonstige Anfragen zur Kriegswaffenkontrolle (Antragstellung per Post oder E-Mail)

I. Vorbemerkung

In den nachfolgenden Ausführungen informieren wir Sie über Art und Umfang der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten (Artikel 4 Nummer 1 EU-Datenschutz-Grundverordnung, „DSGVO“) sowie über die Ihnen in diesem Zusammenhang zustehenden Rechte, wenn Sie beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) per Post oder per E-Mail Anträge nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) stellen oder sonstige Anfragen zur Kriegswaffenkontrolle an uns richten.

Die Ausführungen verstehen sich als Ergänzung zu [unserer allgemeinen Datenschutzerklärung](#)

Soweit Sie die o.g. Anträge oder sonstigen Anfragen über das Bundesportal stellen, gilt hierfür nicht diese Datenschutzerklärung, sondern die Datenschutzerklärung, die Ihnen in den entsprechenden Formularen im Bundesportal vor Versand angezeigt wird.

II. Wer ist datenschutzrechtlich verantwortlich?

Für die Bearbeitung kriegswaffenkontrollrechtlicher Anträge und sonstiger Anfragen ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) datenschutzrechtlich verantwortlich (Artikel 4 Nummer 7 DSGVO):

HINWEIS:

Wenn Sie beim BMWK Anträge nach dem KrWaffKontrG stellen, ist für die Verarbeitung der im Rahmen des Antragsverfahrens erhobenen Daten das BMWK datenschutzrechtlich verantwortlich. Dasselbe gilt für die im Rahmen der Beantwortung einer sonstigen Anfrage zur Kriegswaffenkontrolle erhobenen Daten.

Sie erreichen uns unter:

Anschrift: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
11019 Berlin

Webseite: www.bmwk.de

Telefon: + 49 (0) 30 18 615 - 0

E-Mail: info@bmwk.bund.de

DE-Mail: info@bmwk-bund.de-mail.de

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Übertragung von E-Mails (nicht DE-Mail) standardmäßig nicht Ende-zu-Ende verschlüsselt geschieht, sodass Unbefugte potentiell die übermittelten Informationen zu Kenntnis nehmen und manipulieren können. Für schutzwürdige Nachrichten empfehlen wir Ihnen daher, über folgende Wege mit uns in Kontakt zu treten:

- DE-Mail

- E-Mail mit S/MIME-Verschlüsselung
- Kontaktformular auf der Webseite der Behörde

III. An wen können Sie sich in Datenschutzfragen wenden?

Unsere behördliche Beauftragte für den Datenschutz erreichen Sie unter folgenden Kontaktdaten:

Beauftragte für den Datenschutz im BMWK
 Scharnhorststr. 34-37
 10115 Berlin
 E-Mail: datenschutzbeauftragte@bmwk.bund.de

IV. Welche Datenverarbeitungen werden vorgenommen?

Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person bereits dann angesehen, wenn sie indirekt – insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, einer Kennnummer, Standortdaten oder einer Online-Kennung – identifiziert werden kann (Artikel 4 Nummer 1 DSGVO).

1. Per Post oder per E-Mail gestellte Anträge auf Erteilung von Genehmigungen nach dem KrWaffKontrG

a) Erhebung personenbezogener Antragsdaten

Zur Stellung eines Antrags nach dem KrWaffKontrG müssen Sie die für die Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten angeben. Es ist zu unterscheiden zwischen Pflichtangaben, d.h. solchen personenbezogenen Angaben, ohne die die Bearbeitung Ihres Antrages nicht möglich wäre, und der freiwilligen Angabe weiterer Daten.

Die folgenden personenbezogenen **Pflichtangaben** sind für eine Antragstellung erforderlich:

- **Die in den §§ 1-5a der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrGDV 2) genannten Angaben:** Die §§ 1-5a KrWaffKontrGDV 2 schreiben für die verschiedenen Antragsmöglichkeiten nach dem KrWaffKontrG (z.B. Antrag auf Herstellung von Kriegswaffen, Antrag auf Beförderung von Kriegswaffen usw.) jeweils vor, welche Angaben im Antrag zu machen sind.
 - **Bei einem Antrag auf Erteilung einer Herstellungsgenehmigung:** Name (Vorname, Familienname) und die Anschrift (Land, Straße und Hausnummer, Adresszusatz, Postleitzahl, Ort) des Antragstellers, des Erwerbers und des Auftraggebers;
 - **Bei einem Antrag auf Erteilung einer Überlassungsgenehmigung:** Name (Vorname, Familienname) und die Anschrift (Land, Straße und Hausnummer, Adresszusatz, Postleitzahl, Ort) des Antragstellers, desjenigen, dem der Antragsteller die tatsächliche Gewalt überlassen will (Erwerber) sowie des Herstellers;
 - **Bei einem Antrag auf Erteilung einer Erwerbsgenehmigung:** Name (Vorname, Familienname) und die Anschrift (Land, Straße und Hausnummer, Adresszusatz,

- Postleitzahl, Ort) des Antragstellers, desjenigen, von dem der Antragsteller die tatsächliche Gewalt erwerben will, des Auftraggebers und des Herstellers;
- **Bei einem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Beförderung innerhalb des Bundesgebietes:** Name (Vorname, Familienname) und die Anschrift (Land, Straße und Hausnummer, Adresszusatz, Postleitzahl, Ort) des Antragstellers, des Absenders, des Empfängers und des Beförderers. Weiter sind Angaben zu Versand- und Zielort sowie - bei Beförderungen zum Zwecke der Ausfuhr - zum Endverbleib zu machen, was personenbezogene Daten umfassen kann (z.B. eine Privatanschrift oder den Namen derjenigen Person, die ein Endverbleibsdokument unterzeichnet);
 - **Bei einem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Beförderung außerhalb des Bundesgebietes:** Name (Vorname, Familienname) und die Anschrift (Land, Straße und Hausnummer, Adresszusatz, Postleitzahl, Ort) des Antragstellers und des Empfängers. Weiter sind Angaben zu Versand- und Zielort sowie zum Endverbleib zu machen, was personenbezogene Daten umfassen kann (z.B. eine Privatanschrift oder den Namen derjenigen Person, die ein Endverbleibsdokument unterzeichnet);
 - **Bei einem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für Auslandsgeschäfte:** Name (Vorname, Familienname) und die Anschrift (Land, Straße und Hausnummer, Adresszusatz, Postleitzahl, Ort) des Antragstellers sowie derjenigen, zwischen denen der Vertrag über den Erwerb oder das Überlassen von Kriegswaffen geschlossen werden soll bzw. - bei einem Antrag nach § 4a Absatz 2 KrWaffKontrG - desjenigen, dem die Kriegswaffen überlassen werden sollen. Weiter sind Angaben zum voraussichtlichen Endverbleib zu machen, was personenbezogene Daten umfassen kann (z.B. den Namen derjenigen Person, die ein Endverbleibsdokument unterzeichnet).
- Bei allen vorgenannten Anträgen sind **zudem folgende Angaben** zu machen und auf Verlangen nachzuweisen, bei denen jeweils personenbezogene Daten erhoben werden:
 - **Angabe, ob die in § 6 Abs. 2 Nr. 2 KrWaffKontrG genannten Personen Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben:** Der genannte Personenkreis umfasst: den Antragsteller, seinen gesetzlichen Vertreter, bei juristischen Personen das vertretungsberechtigte Organ oder die Mitglieder eines solchen Organs, bei Personenhandelsgesellschaften die vertretungsberechtigten Gesellschafter, sowie die Leiter eines Betriebes oder eines Betriebsteiles des Antragstellers; weiter diejenigen Personen, die Kriegswaffen befördern, sowie schließlich diejenigen Personen, die die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen dem Beförderer überlassen oder von ihm erwerben. Der auf Verlangen erforderliche Nachweis kann u.a. durch Vorlage entsprechender Urkunden erbracht werden, aus denen sich personenbezogene Daten der vorgenannten Personen (z.B. Name, Staatsangehörigkeit und Anschrift) ergeben können;
 - **Angabe, ob die im Zusammenhang mit der genehmigungsbedürftigen Handlung nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen vorliegen:** Der auf Verlangen erforderliche Nachweis kann u.a. durch Vorlage der entsprechenden Genehmigungsurkunden erbracht werden, aus denen sich personenbezogene Daten (z.B. des Genehmigungsinhabers) ergeben können;

- **Angabe, welche Sicherheits- und Geheimschutzmaßnahmen im Sinne des § 12 Abs. 1 des Gesetzes getroffen oder beabsichtigt sind:** Hier können personenbezogene Daten betroffen sein, z.B. Name und Anschrift von Sicherheitsdienstleistern oder anderen, für das jeweilige Sicherungskonzept relevanten Personen.
- **Wenn Sie den Antrag in Vertretung eines anderen stellen,** ist zum Nachweis der Vertretungsbefugnis u.U. die Vorlage einer entsprechenden Vollmacht erforderlich. Aus dieser können sich personenbezogene Daten ergeben, z.B. Ihr Name sowie der Name des Vollmachtgebers.
- Name und Unterschrift des **Ausführverantwortlichen oder Kriegswaffenbeauftragten** des Antragstellers.

Sie können **freiwillig weitere personenbezogene Daten angeben.** Diese werden ausschließlich für die Zwecke der Antragsbearbeitung verarbeitet. Darunter fallen z.B.:

- Akademische oder andere geführte **Titel**;
- Weitere Kontaktmöglichkeiten, z.B. **E-Mail-Adressen, Telefon- und Telefaxnummern.**
- Falls Sie Ihren **Antrag per E-Mail** gestellt haben, werden dabei auch folgende Daten durch uns verarbeitet:
 - **Datum und Uhrzeit,** zu dem die E-Mail bei uns eingegangen ist,
 - Die von Ihnen verwendete **E-Mail-Adresse,**
 - **Inhalt Ihrer Nachricht,** einschließlich etwaiger, darin enthaltener weiterer personenbezogener Daten.
- **Enthält Ihr Antrag Ihre E-Mail-Adresse oder stellen Sie Ihren Antrag per E-Mail. so wird davon ausgegangen, dass die angegebene bzw. verwendete E-Mail-Adresse auch für die weitere Kommunikation mit Ihnen im Antragsverfahren genutzt werden kann. Sollten Sie dies nicht wünschen, obliegt es Ihnen, auf eine andere Art der Kommunikation hinzuweisen. Es besteht keine Pflicht Ihrerseits, mit uns per E-Mail zu kommunizieren.**
- **Weitere Angaben im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung:** Die Erteilung oder Versagung kriegswaffenkontrollrechtlicher Genehmigungen steht gemäß § 6 Abs. 1 KrWaff-KontrG in unserem Ermessen. Um alle für die Ermessensentscheidung notwendigen Aspekte des Sachverhaltes aufzuklären, kann es erforderlich sein, dass wir weitere personenbezogene Daten erheben. Sie sind nicht verpflichtet, solche weiteren personenbezogenen Daten anzugeben.

b) Weitere Verarbeitung erhobener Antragsdaten bei der Antragsbearbeitung

Die Bearbeitung Ihrer Anträge erfolgt durch die Mitarbeiter/innen der zuständigen Organisationseinheit des BMWK. Die Organisationseinheit speichert Ihre Daten nur zur Bearbeitung Ihres Antrages und entsprechend gesetzlicher und etwaiger vertraglicher Vorgaben. Die Organisationseinheit kann die Daten zu diesem Zweck in ein BMWK-internes elektronisches Antragsbearbeitungsprogramm eintragen. Soweit Ihr Anliegen nicht in der zuständigen Organisationseinheit bearbeitet werden kann, erfolgt eine Weiterleitung an entsprechende Fachreferate.

Erhobene personenbezogene Antragsdaten werden – soweit notwendig – in die abschließende Entscheidung (Genehmigung oder Ablehnungsbescheid) aufgenommen.

c) Kriegswaffenkontrollrechtliche Zuverlässigkeitsprüfung

Voraussetzung der Erteilung einer kriegswaffenkontrollrechtlichen Genehmigung ist, dass die verantwortlichen Personen im kriegswaffenkontrollrechtlichen Sinne zuverlässig sind. Bestehen Anhaltspunkte, dass der Antragsteller oder andere relevante Beteiligte unzuverlässig sind, ist der Antrag zwingend abzulehnen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 KrWaffKontrG). Gem. § 7 Abs. 1 und 2 KrWaffKontrG ist eine bereits erteilte Genehmigung zu widerrufen bzw. kann widerrufen werden, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist.

Wir prüfen daher die Zuverlässigkeit von Antragstellern. Diese Zuverlässigkeitsprüfung erfolgt stets bei Erstantragstellern. Wiederholungsprüfungen werden anlassbezogen und risikobasiert vorgenommen. Unabhängig von konkreten Anlässen wird eine Zuverlässigkeitsprüfung mindestens alle zehn Jahre wiederholt.

Nach unserer ständigen Verwaltungspraxis werden zum Zwecke der Zuverlässigkeitsprüfung stets für den Antragsteller sowie bei Anlass für jede weitere Person i.S.d. § 6 Abs. 2 Nr. 2 KrWaffKontrG folgende Daten erhoben:

- Geburtsname
- nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname
- Vorname
- Geburtstag
- Geburtsort
- Staatsangehörigkeit(en)
- Adresse

Die weitere Zuverlässigkeitsprüfung läuft dergestalt ab, dass wir die vorgenannten Daten mit der Bitte um Amtshilfe an das BMI, die zuständigen Innen- und Wirtschaftsministerien der Länder sowie ggf. das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) übermitteln mit der Bitte um Mitteilung, ob Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bestehen. Die angeschriebenen Stellen antworten mit einer Mitteilung, ob hinsichtlich Ihrer Zuverlässigkeit Bedenken bestehen, übermitteln uns jedoch keine weiteren Daten oder Informationen zu Ihrer Person.

d) Erstmalige Antragstellung

Bei Antragstellern, denen noch keine Genehmigung nach dem KrWaffKontrG ausgestellt wurde (sog. Erstantragsteller) werden die in dem Merkblatt „Erstbelehrung für die erstmalige Antragstellung für Genehmigungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen“ bezeichneten Informationen abgefragt. Dabei handelt es sich um die vorstehend unter „a) Personenbezogene Antragsdaten“ und „b) Zuverlässigkeitsprüfung“ genannten Daten, jedoch mit folgenden Modifikationen:

Ist der Erstantragsteller ein Unternehmen, werden die folgenden Informationen abgefragt:

- Rechtsform des Unternehmens
- Nr. der Eintragung in einem öffentlichen Register oder Geschäftsnummer der Genehmigungsbehörde
- Registergericht oder Genehmigungsbehörde
- genaue Firmenbezeichnung
- Sitz des Unternehmens

Soweit der Unternehmensname personenbezogene Daten enthält (z.B. einen Familiennamen), werden insoweit auch personenbezogene Daten i.S.d. DSGVO erhoben.

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung muss der Erstantragsteller bestätigen, dass gegen die in § 6 Abs. 2 Nr. 2 KrWaffKontrG benannten Personen wegen des Verdachts auf Korruptionsdelikte weder im Inland noch im Ausland ein Strafverfahren oder ein sonstiges Sanktionsverfahren (z.B. ein Ordnungswidrigkeitenverfahren) anhängig ist oder zulasten einer der vorgenannten Personen abgeschlossen worden ist. Als Korruptionsdelikte gelten dabei die §§ 108e, 299, 300 und 331-338 des Strafgesetzbuches (StGB), Art. 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung sowie Tatbestände nach ausländischem Recht, die die in den vorgenannten Straftatbeständen bezeichneten Handlungen mit Strafe oder einer sonstigen Sanktion belegen. Hiervon erfasst sind, soweit diese strafbar/sanktionsbewehrt sind, auch Teilnahmehandlungen (z.B. Anstiftung oder Beihilfe zu einem der vorgenannten Delikte) und versuchte Tathandlungen. Diese Erklärung ist Teil der flankierenden Maßnahmen in der Kriegswaffenkontrolle zur Unterstützung der Korruptionsbekämpfung.

Schließlich sind vorhandene Waffenherstellungs- und Waffenhandelserlaubnisse nach dem WaffG vorzulegen, die wiederum personenbezogene Daten des Genehmigungsinhabers enthalten können.

e) Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Pflichtangaben zum Zwecke der Antragsbearbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO in Verbindung mit §§ 2 -4a, 6, 10 – 11a, 14 Abs. 6a KrWaffKontrG, §§ 1-5a KrWaffKontrGDV 2, §§ 24, 25 VwVfG, §§ 24 und 26 AWG sowie die ständige Verwaltungspraxis des BMWK.

Soweit Sie freiwillig weitere Daten angeben, ist Ihre Einwilligung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten. Ihre Einwilligung können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Näheres erfahren Sie im Abschnitt „Ihre Rechte als betroffene Person“.

2. Per Post oder per E-Mail gestellte sonstige Anfragen und Anträge zur Kriegswaffenkontrolle

a) Allgemeines

Die Bearbeitung Ihrer Anfrage erfolgt durch die Mitarbeiter/innen der zuständigen Organisationseinheit des BMWK. Die Organisationseinheit speichert Ihre Daten nur zur Bearbeitung Ihres Anliegens und entsprechend gesetzlicher und etwaiger vertraglicher Vorgaben. Die Organisationseinheit kann die Daten zu diesem Zweck in ein BMWK-internes elektronisches Antragsbearbeitungsprogramm eintragen. Soweit Ihr Anliegen nicht in der zuständigen Organisationseinheit bearbeitet werden kann, erfolgt eine Weiterleitung an entsprechende Fachreferate.

b) Anfragen bezüglich Einstufungen als Kriegswaffe

Das BMWK teilt auf Anfrage seine unverbindliche Rechtsauffassung darüber mit, ob ein bestimmtes Gut Kriegswaffeneigenschaft hat oder nicht (sog. Einstufung).

Wenn Sie eine entsprechende Anfrage stellen, ist für deren Bearbeitung und Beantwortung **erforderlich, dass folgende personenbezogene Daten erhoben werden:** Name (Vorname, Familienname) und die Anschrift (entweder eine E-Mail-Adresse oder Land, Straße und Hausnummer, Adresszusatz, Postleitzahl, Ort) des Fragestellers.

Sie können **freiwillig weitere personenbezogene Daten angeben.** Diese werden ausschließlich für die Zwecke der Anfragebearbeitung verarbeitet. Darunter fallen z.B.:

- Akademische oder andere geführte **Titel**;
 - Weitere Kontaktmöglichkeiten, z.B. **Telefon- und Telefaxnummern.**
 - Falls Sie Ihre **Anfrage per E-Mail** gestellt haben, werden dabei auch folgende Daten durch uns verarbeitet:
 - **Datum und Uhrzeit**, zu dem die E-Mail bei uns eingegangen ist,
 - Die von Ihnen verwendete **E-Mail-Adresse**,
 - **Inhalt Ihrer Nachricht**, einschließlich etwaiger, darin enthaltener weiterer personenbezogener Daten.
 - **Enthält Ihre Anfrage Ihre E-Mail-Adresse oder stellen Sie Ihre Anfrage per E-Mail, so wird davon ausgegangen, dass die angegebene bzw. verwendete E-Mail-Adresse auch für die weitere Kommunikation mit Ihnen bezüglich Ihrer Anfrage genutzt werden kann. Sollten Sie dies nicht wünschen, obliegt es Ihnen, auf eine andere Art der Kommunikation hinzuweisen. Es besteht keine Pflicht Ihrerseits, mit uns per E-Mail zu kommunizieren.**
 - **Weitere Angaben im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung:** Als Grundlage der Einstufung müssen alle notwendigen Aspekte des Sachverhaltes aufgeklärt werden. In diesem Zusammenhang kann es erforderlich sein, dass wir weitere personenbezogene Daten erheben. Sie sind nicht verpflichtet, solche weiteren personenbezogenen Daten anzugeben.
- c) **Anträge auf Feststellung der Unbrauchbarmachung/Demilitarisierung von Kriegswaffen**

Gemäß § 3 der Verordnung über die Unbrauchbarmachung von Kriegswaffen und über den Umgang mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen (KrWaffUnbrUmgV) kann das BMWK auf Antrag feststellen, dass eine Kriegswaffe unbrauchbar ist, und darüber eine Bescheinigung ausstellen.

Wenn Sie einen entsprechenden Antrag stellen, ist für deren Bearbeitung und Beantwortung **erforderlich, dass folgende personenbezogene Daten erhoben werden:** Name (Vorname, Familienname) und die Anschrift (entweder eine E-Mail-Adresse oder Land, Straße und Hausnummer, Adresszusatz, Postleitzahl, Ort) des Antragstellers.

Sie können **freiwillig weitere personenbezogene Daten angeben.** Diese werden ausschließlich für die Zwecke der Antragsbearbeitung verarbeitet. Darunter fallen z.B.:

- Akademische oder andere geführte **Titel**;
- Weitere Kontaktmöglichkeiten, z.B. **Telefon- und Telefaxnummern.**
- Falls Sie Ihre **Anfrage per E-Mail** gestellt haben, werden dabei auch folgende Daten durch uns verarbeitet:
 - **Datum und Uhrzeit**, zu dem die E-Mail bei uns eingegangen ist,
 - Die von Ihnen verwendete **E-Mail-Adresse**,

- **Inhalt Ihrer Nachricht**, einschließlich etwaiger, darin enthaltener weiterer personenbezogener Daten.
- **Enthält Ihr Antrag Ihre E-Mail-Adresse oder stellen Sie Ihren Antrag per E-Mail, so wird davon ausgegangen, dass die angegebene bzw. verwendete E-Mail-Adresse auch für die weitere Kommunikation mit Ihnen bezüglich Ihres Antrags genutzt werden kann. Sollten Sie dies nicht wünschen, obliegt es Ihnen, auf eine andere Art der Kommunikation hinzuweisen. Es besteht keine Pflicht Ihrerseits, mit uns per E-Mail zu kommunizieren.**
- **Weitere Angaben im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung:** Die Feststellung und Ausstellung einer Bescheinigung stehen gemäß § 3 Abs. 1 KrWaffUnbrUmgV in unserem Ermessen. Um alle für die Ermessensentscheidung notwendigen Aspekte des Sachverhaltes aufzuklären, kann es erforderlich sein, dass wir weitere personenbezogene Daten erheben. Sie sind nicht verpflichtet, solche weiteren personenbezogenen Daten anzugeben.

d) Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Pflichtangaben zum Zwecke der Anfrage- bzw. Antragsbearbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 KrWaffUnbrUmgV, §§ 24, 25 VwVfG sowie die ständige Verwaltungspraxis des BMWK.

Soweit Sie freiwillig weitere Daten angeben, ist Ihre Einwilligung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten. Ihre Einwilligung können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Näheres erfahren Sie im Abschnitt „Ihre Rechte als betroffene Person“.

3. Zusätzliche Verarbeitungszwecke: Aufbewahrung zur Nachverfolgung, zur Verhinderung von Diversion und zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels

Die Bundesrepublik ist aufgrund internationaler Verpflichtungen gehalten, bestimmte Information betreffend Kriegswaffen aufzubewahren. Dies dient den Zwecken der späteren Nachverfolgbarkeit von Waffenströmen, der Verhinderung von Diversion (= Abhandenkommen bzw. Umleitung) und der Bekämpfung des illegalen Waffenhandels.

Rechtsgrundlagen hierfür sind die folgenden internationalen Rechtsvorschriften, jeweils in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Vertrag über Buchst. c DSGVO:

- Art. 12 des Vertrags über den Waffenhandel (BGBl II 2013 S. 1426);
- Art. 7 des Protokolls vom 31. Mai 2001 gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen und Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Feuerwaffenprotokoll) (BGBl. II 2021 S. 2);
- Ziffern 11-13 des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten.

Sofern die Verarbeitung nicht schon bereits nach den vorstehenden Rechtsnormen gerechtfertigt ist, ist Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO. Das öffentliche Interesse ergibt sich aus der Notwendigkeit, die Kooperationsfähigkeit der Bundesrepublik auf europäischer und internationaler Ebene bei der Bekämpfung des illegalen Waffenhandels (siehe z.B. das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaub-

ten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten). Darüber hinaus besteht ein öffentliches Interesse an der Aufbewahrung zum Zwecke der Verfolgung von noch nicht verjährten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

4. Aufbewahrungsdauer Ihrer Daten

Die Dauer der Aufbewahrung der Antrags- bzw. Anfragedaten richtet sich in allen Fällen nach den in der [Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut \(Akten und Dokumenten\) in Bundesministerien](#) (sog. Registraturrichtlinie) für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen. Die Registraturrichtlinie ergänzt die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO).

Auf Grundlage von § 19 Abs. 1 der Registraturrichtlinie hat das BMWK als Regelaufbewahrungsfrist eine Frist von 30 Jahren festgelegt.

5. Wer erhält Ihre Daten bzw. an wen werden diese übermittelt?

a) Übermittlung erteilter Genehmigungen

Erteilte Genehmigungen werden in Kopie schriftlich oder elektronisch dem BAFA übermittelt, eine elektronische Übermittlung erfolgt dabei üblicherweise als pdf-Dokument und als xml-Datensatz. Diese Übermittlung erfolgt zu dem Zweck, dass das BAFA seine Zuständigkeit als kriegswaffenkontrollrechtliche Überwachungsbehörde wahrnehmen kann, da sich die Überwachung maßgeblich auf die Einhaltung der Genehmigung und eventueller Nebenbestimmungen bezieht. Soweit Genehmigungsurkunden personenbezogene Antragsdaten enthalten, werden diese mitübermittelt.

b) Übermittlung in den Fällen des § 11a KrWaffKontrG

Auf Grundlage von § 11a KrWaffKontrG darf das BMWK die Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dem KrWaffKontrG bekannt geworden sind, an andere öffentliche Stellen des Bundes oder der Länder übermitteln, soweit dies zur Verfolgung der Zwecke des § 4 Absatz 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), zur Zollabfertigung, zur Prüfung der Zuverlässigkeit oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach dem KrWaffKontrG, dem AWG oder einer auf Grund des KrWaffKontrG oder AWG erlassenen Rechtsverordnung erforderlich ist. Die Empfänger dürfen die übermittelten Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, nur für die Zwecke verwenden, für die sie übermittelt wurden oder soweit dies zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist. Auf dieser gesetzlichen Grundlage erfolgt z.B. die oben unter IV. 1. b) beschriebene Einbindung anderer Behörden bei der Zuverlässigkeitsprüfung.

c) Übermittlung im Übrigen

Im Übrigen werden Daten, die wie in dieser Datenschutzerklärung erhoben worden sind, nur an Dritte übermittelt, wenn das BMWK zu einer Übermittlung gesetzlich oder durch Gerichtsentscheidung verpflichtet ist oder die Weitergabe im Falle von Angriffen auf die Internetinfrastruktur der Bundesregierung zur Rechts- oder Strafverfolgung erforderlich ist.

Falls das BMWK für Ihren Antrag oder Ihre Anfrage nicht zuständig ist, ist das BMWK berechtigt, diesen mitsamt den erhobenen personenbezogenen Daten für Zwecke der weiteren Bearbeitung an die zuständige Genehmigungsbehörde weiterzuleiten.

Eine Weitergabe zu anderen nichtkommerziellen oder zu kommerziellen Zwecken erfolgt nicht.

V. Ihre Rechte als betroffene Person

Sie haben gegenüber dem BMWK folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- **Recht auf Auskunft, Artikel 15 DSGVO**
Mit dem Recht auf Auskunft erhält der Betroffene eine umfassende Einsicht in die ihn angehenden Daten und einige andere wichtige Kriterien wie beispielsweise die Verarbeitungszwecke oder die Dauer der Speicherung. Es gelten die in § 34 (Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)) geregelten Ausnahmen von diesem Recht.
- **Recht auf Berichtigung, Artikel 16 DSGVO**
Das Recht auf Berichtigung beinhaltet die Möglichkeit für den Betroffenen, unrichtige ihn angehende personenbezogene Daten korrigieren zu lassen.
- **Recht auf Löschung, Artikel 17 DSGVO**
Das Recht auf Löschung beinhaltet die Möglichkeit für den Betroffenen, Daten beim Verantwortlichen löschen zu lassen. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn die ihn angehenden personenbezogenen Daten nicht mehr notwendig sind, rechtswidrig verarbeitet werden oder eine diesbezügliche Einwilligung widerrufen wurde. Es gelten die in § 35 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.
- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Artikel 18 DSGVO**
Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung beinhaltet die Möglichkeit für den Betroffenen, eine weitere Verarbeitung der ihn angehenden personenbezogenen Daten vorerst zu verhindern. Eine Einschränkung tritt vor allem in der Prüfungsphase anderer Rechtswahrnehmungen durch den Betroffenen ein.
- **Recht auf Datenübertragbarkeit, Artikel 20 DSGVO**
Das Recht auf Datenübertragbarkeit beinhaltet die Möglichkeit für den Betroffenen, die ihn angehenden personenbezogenen Daten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format vom Verantwortlichen zu erhalten, um sie ggf. an einen anderen Verantwortlichen weiterleiten zu lassen. Gemäß Artikel 20 Absatz 3 Satz 2 DSGVO steht dieses Recht aber dann nicht zur Verfügung, wenn die Datenverarbeitung der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dient.
- **Recht auf Widerspruch gegen die Erhebung, Verarbeitung und bzw. oder Nutzung, Artikel 21 DSGVO**
Das Recht auf Widerspruch beinhaltet die Möglichkeit, für Betroffene, in einer besonderen Situation der weiteren Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen, soweit diese durch die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder öffentlicher sowie privater Interessen rechtfertigt ist. Es gelten die in § 36 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.
- **Recht auf Widerruf der Einwilligung, Artikel 7 Absatz 3 DSGVO**

Soweit die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Grundlage einer Einwilligung erfolgt, kann der Betroffene diese jederzeit für den entsprechenden Zweck widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung aufgrund der getätigten Einwilligung bleibt bis zum Eingang des Widerrufs unberührt.

- **Recht auf Beschwerde, Artikel 77 DSGVO**

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Die für die Behörde zuständige Aufsichtsbehörde ist **Fehler! Linkreferenz ungültig..**

Zur Geltendmachung Ihrer o.g. Rechte, können Sie sich an die unter Ziffer III. genannten Kontaktdaten schriftlich oder elektronisch wenden.

Zur Geltendmachung Ihres Beschwerderechts wenden Sie sich bitte direkt an die Aufsichtsbehörde. Dies ist **Fehler! Linkreferenz ungültig..**

Stand: 13.10.2023